Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 31. Mittwoch den 17. April **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Impfgeschäft.

Das Impfgeschäft im Kreise für das Jahr 1918 beginnt nach den unten abgedruckten Impfplänen am 27. April.

Aus denselben sind die Impforte sowie die Termine ersichtlich, an welchen die Impfung, die Wiederimpfung der Schulkinder und die Besichtigung erfolgen wird. Die Termine sind so berechnet, daß eine Verzögerung unzulässig ist, weil sie den ganzen Plan stören würde.

Ich mache es daher den **Ortsbehörden** zur besonderen Pflicht, sich mit dem Geschäftsplan genau bekannt zu machen und **bei eigener Verantwortung** darauf zu halten, **daß die Eltern oder Pfleger der Impflinge sich pünktlich zur festgesetzten Stunde gestellen, und daß sämtliche in den Listen aufgeführten Impflinge, namentlich die in früheren Jahren ungeimpft gebliebenen zugeführt werden.** Das Doppelt der Impf- und Wiederimpflisten ist an die Ortsbehörden zum Zwecke der Vorladung abgesandt worden. **Die Wiederimpflisten sind den Herren Lehrern zu übergeben. Die Ortsbehörden haben den Eltern, Pflegeeltern und Vormündern der Impflinge zu eröffnen, daß sie nach § 14, Absatz 2 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 mit Geldstrafe bis 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft werden, wenn die Gestellung der Kinder und Pflegebefohlenen zur Impfung oder Besichtigung ohne gesetzlichen Grund trotz amtlicher Aufforderung nicht erfolgt.** Ueber Ausführung des Impfgeschäfts bestimme ich noch folgendes:

1. **Die Guts- und Gemeindevorsteher haben die Impftermine persönlich wahrzunehmen oder durch einen Vertreter, der des Schreibens und Lesens und der deutschen Sprache vollkommen mächtig ist, wahrnehmen zu lassen.** Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, den Impfterminen beizuwohnen oder dieselben durch einen Beauftragten wahrnehmen zu lassen.

   Die Impflinge und die Schulkinder der in einem Impforte vereinigten Ortschaften müssen **von den Ortsvorstehern** zum Impfraume begleitet werden.

   Zuwiderhandlungen ziehen eine Strafe bis zu 9 Mark nach sich.
2. Bei der Wiederimpfung und der hierauf folgenden Nachschau müssen die Lehrer zugegen sein.
3. Die Ortsbehörden haben dem Impfarzte die erforderliche Schreibhilfe zu stellen, **die auch die Ausfertigung der Impfscheine zu besorgen hat.**
4. Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Kroup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerer Verbreitung auf, so muß die Impfung ausgesetzt werden.

   Bei vorkommenden Fällen **ist mir und dem Impfarzt nötigenfalls telegraphisch** sofort Anzeige zu erstatten.
5. Aus einem Hause, in dem derartige Krankheitsfälle zur Impfzeit vorgekommen sind, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fern zu halten. Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden. Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Hause die natürlichen Pocken aufgetreten sind.
6. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich eine Trennung des Warteraums von dem Impfzimmer gestatten.

   Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.
7. Die Impflinge sind mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine zu gestellen.

   Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern werden von der Impfung zurückgewiesen.
8. Sollte von den in der Impfliste aufgeführten Kindern bereits eins oder das andere geimpft sein, so ist dies dem Impfarzt unter Vorlegung der Impfscheine anzuzeigen, ebenso ist dem Impfarzte Auskunft zu erteilen, welche Kinder etwa verstorben, welche Kinder verzogen und wohin sie gezogen sind. Für Kinder, die infolge Zuzuges der Eltern noch nicht in die öffentlichen Impflisten aufgenommen sind, ist behufs nachträglicher Eintragung in die Listen womöglich der Geburts- oder Taufschein mitzubringen. Hierbei ersuche ich, darauf zu achten, daß die Vordrucke, insbesondere bezüglich des Punktes 1 genau beachtet werden.

Behufs Erleichterung des Impfgeschäfts **haben die Ortsbehörden den Eltern der Erstimpflinge Karten einzuhändigen,** auf denen der Name des Impflings und die Nummer der Impfliste, unter der der Impfling verzeichnet steht, anzugeben ist. **Diese Karten sind zur Impfung und Nachschau mitzubringen und in der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei hierselbst käuflich zu haben.**

In den Vorjahren ist es vorgekommen, daß ein großer Teil der Impf- und Wiederimpflinge zum Impftermine nicht erschienen sind. Die Angehörigen haben als Entschuldigungsgrund angeführt, daß ihnen der Tag und die Stunde der Impfung nicht bekannt gemacht worden sei.

Ich weise daher die Ortsbehörden an, den Eltern bezw. Pflegeeltern und Vormündern der Impflinge den Impftermin rechtzeitig bekannt zu geben und dieses durch ihre Namensunterschrift bescheinigen zu lassen.

Zu diesem Zweck kann das übersandte Exemplar der Impf- bezw. Wiederimpfliste benutzt werden. Die Namensunterschrift kann in die Kolonne „Bemerkungen" gesetzt werden. Die Impflisten sind aufzubewahren

Bei der Impfung oder bei Bekanntmachung des Impftermins sind den Angehörigen der Impf- und Wiederimpflinge Verhaltungsvorschriften über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern auszuhändigen. Eine Anzahl der Verhaltungsvorschriften ist den Impf- und Wiederimpflisten beigefügt.

Den Herren Lehrern ist die vorstehende Bekanntmachung mitzuteilen.

Im vorigen Jahre sind mehrfach Pockenerkrankungen vorgekommen.

Dieses Vorkommnis gemahnt von neuem an die Wichtigkeit der Impfung.

Die Ortsbehörden weise ich daher an, in ihren Bezirken die erwachsenen Einwohner sowie alle anziehenden Rückwanderer aus Rußland auf die **kostenlose Impfung** aufmerksam zu machen, namentlich denjenigen Personen, bei welchen die Impfung oder Wiederimpfung überhaupt nicht oder seiner Zeit mit ungenügendem Erfolge stattgefunden hat, die Benutzung der öffentlichen Impftermine zur Beförderung des eigenen Schutzes gegen Pockenerkrankungen dringend anzuraten. Zur Vornahme von Impfungen ist auch jeder approbierte Privatarzt berechtigt.

Thorn den 15. April 1918.

Der Landrat.

Impfplan des I. Impfbezirks (Impfarzt Sanitätsrat Dr. Horst in Podgorz).

Ortschaften und Schulen	Tag und Stunde der Impfung	Tag und Stunde der Nachschau	Ort der Impfung und Nachschau
Erstimpfung Piask und Podgorz	2. Mai, 5 Uhr nachm.	8. Mai, 5 Uhr nachm.	Hotel Kronprinz
Schulen Podgorz	3. Mai, 8 Uhr vorm.	10. Mai, 8 Uhr vorm.	Hotel Kronprinz
Gutsbezirk Dybow	3. Mai, $12^1/_2$ Uhr mitt.	10. Mai, $12^1/_2$ Uhr mitt.	Gasthaus Regencia
Kostbar, Kl., Ob. und Gr. Nessau	4. Mai, 5 Uhr nachm.	11. Mai, 5 Uhr nachm.	Gasthaus Kostbar
Balkau, Czernewitz, Rudak, Stewken	6. Mai, 5 Uhr nachm.	13. Mai, 5 Uhr nachm.	Schule Stewken
Ottlotschin, Ottlotschinek, Karschau, Kuchnia	7. Mai, 3 Uhr nachm.	14. Mai, 3 Uhr nachm.	Gasthaus Ottlotschinek
Neugrabia, Aschenort, Wudek, Sachsenbrück, Herzogsfelde, Schießplatz Thorn	7. Mai, $4^1/_2$ Uhr nachm.	14. Mai, $4^1/_2$ Uhr nachm.	Schule Sachsenbrück

Impfplan des II. Impfbezirks (Impfarzt Dr. Müller in Gramtschen).

Namen der Ortschaften und Schulen	Tag und Stunde der Impfung bezw. Wiederimpfung	Tag und Stunde der Nachschau	Ort der Impfung und Nachschau
Erstimpfung Dorf und Dom. Steinau, Mortschin Wiederimpfung der Schule Steinau	6. Mai, $11^3/_4$ Uhr vorm.	13. Mai, $11^3/_4$ Uhr vorm.	Gasthaus Baumann-Steinau
Erstimpfung Turzno, Folsong, Gostgau, Klein Grunau Wiederimpfung der Schulen Turzno und Gostgau	6. Mai, $1^1/_2$ Uhr nachm.	13. Mai, $1^1/_2$ Uhr nachm.	Schule Turzno
Erstimpfung Mlyniets, Birkenau, Seyde Wiederimpfung der Schulen Mlyniets und Wolfserbe	6. Mai, $3^1/_2$ Uhr nachm.	13. Mai, $3^1/_2$ Uhr nachm.	Schule Mlyniets
Erstimpfung Th. Papau und Kleefelde Wiederimpfung der Schule Th. Papau	7. Mai, $11^1/_2$ Uhr vorm.	14. Mai, $11^1/_2$ Uhr vorm.	Gasthaus Geppert-Th. Papau
Erstimpfung Gr. Rogau, Dt. Rogau, Lindenhof Wiederimpfung der Schulen Gr. Rogau, Dt. Rogau	7. Mai, 1 Uhr nachm.	14. Mai, 1 Uhr nachm.	Schule Gr. Rogau
Erstimpfung Gramtschen Wiederimpfung der Schule Gramtschen	8. Mai, $11^1/_2$ Uhr vorm.	15. Mai, $11^1/_2$ Uhr vorm.	Gasthaus Felske-Gramtschen
Erstimpfung Leibitsch, Bielawy Wiederimpfung der Schule Leibitsch	10. Mai, $3^3/_4$ Uhr nachm.	17. Mai, $3^3/_4$ Uhr nachm.	Schule Leibitsch

Impfplan des III. Impfbezirks (Impfarzt Dr. Brenske in Rentschkau).

Namen der Ortschaften und Schulen	Tag und Stunde der Impfung	Tag und Stunde der Nachschau	Ort der Impfung und Nachschau
Erstimpfung Swierczyn, Ernstrode, Hejelicht, Swierczynko, Rosenberg, Mittenwalde, Sängerau Wiederimpfung der Schulen Swierczynko und Ernstrode	6. Mai, nachm. $2^1/_2$ Uhr	13. Mai, nachm. $2^1/_2$ Uhr	Schule in Swierczynko
Erstimpfung Dorf und Gut Biskupitz, Bruchnowo, Eichenau Wiederimpfung der Schulen Biskupitz, Bruchnowo, Eichenau	6. Mai, nachm. $3^1/_2$ Uhr	13. Mai, nachm. $3^1/_2$ Uhr	Schule Biskupitz

Kopf wie vor.

Erstimpfung Heimsoot, Luben, Wibsch, Kl. Wibsch Wiederimpfung der Schulen Luben, Heimsoot, Wibsch	6. Mai, nachm. $4^{1}/_{2}$ Uhr	13. Mai, nachm. $4^{1}/_{2}$ Uhr	Gasthaus Luben
Erstimpfung Dorf und Gut Siemon, Girkau und Ottowitz Wiederimpfung der Schulen Siemon und Girkau	7. Mai, nachm. 2 Uhr	14. Mai, nachm. 2 Uhr	Schule Siemon
Erstimpfung Lonzyn, Kl. Lansen, Rüdigsheim, Dorf und Schloß Birglau Wiederimpfung der Schulen Dorf und Schloß Birglau	7. Mai, nachm. 3 Uhr	14. Mai, nachm. 3 Uhr	Schule Lonzyn
Erstimpfung Rentschkau, Berghof, Tannhagen Wiederimpfung der Schule Rentschkau	7. Mai, nachm. 4 Uhr	14. Mai, nachm. 4 Uhr	Schule Rentschkau
Erstimpfung Hohenhausen Wiederimpfung der Schulen Rentschkau Abbau und Hohenhausen	7. Mai, nachm. $4^{1}/_{2}$ Uhr		
Erstimpfung Amthal, Ellermühl, Steinort, Scharnau Wiederimpfung der Schulen Amthal und Scharnau	8. Mai, nachm. 3 Uhr	15. Mai, nachm. 3 Uhr	Gasthaus Amthal
Erstimpfung Pensau, Guttau, Neubruch, Breitenthal Wiederimpfung der Schulen Pensau, Guttau, Neubruch	8. Mai, nachm. 4 Uhr	15. Mai, nachm. 4 Uhr	Oberkrug Pensau
Erstimpfung Groß und Klein Bösendorf Wiederimpfung der Schule Gr. Bösendorf	8. Mai, nachm. 5 Uhr	15. Mai, nachm. 5 Uhr	Gasthaus Groß Bösendorf

Impfplan des IV. Impfbezirks (Impfarzt Geh. Sanitätsrat Dr. Grossfuss-Culmsee.)

Namen der Ortschaften und Schulen	Tag u. Stunde der Impfung	Tag u. Stunde der Nachschau	Ort der Impfung und Nachschau
Erstimpfung für Pluskowenz Wiederimpfung für Obromb	1. Mai, vorm. $7^{1}/_{2}$ Uhr	8. Mai, vorm. $7^{1}/_{2}$ Uhr	Schule Obromb
Erstimpfung für Mirakowo, Kielbasin Wiederimpfung für Schule Grodno	1. Mai, vorm. 8 Uhr	8. Mai, vorm. 8 Uhr	Schule Grodno
Erstimpfung für Seglein, Schwirsen, Elisenau, Wittkowo, Dreilinden, Senskau Wiederimpfung der Schulen Seglein, Schwirsen, Elisenau, Dreilinden, Senskau	1. Mai, vorm. 9 Uhr	8. Mai, vorm. 9 Uhr	Schule Seglein
Erstimpfung für Hermannsdorf, Bildschön, Chrapitz, Neu Culmsee Wiederimpfung der Schulen Hermannsdorf und Bildschön	1. Mai, vorm. $10^{3}/_{4}$ Uhr	8. Mai, vorm. $10^{1}/_{4}$ Uhr	Schule Hermannsdorf
Erstimpfung für Bisch. und Dom. Papau, Staw, Folgowo, Paulshof Wiederimpfung der Schulen Bisch. Papau und Staw	1. Mai, vorm. $12^{1}/_{2}$ Uhr	8. Mai, mitt. 12 Uhr	Schule Bisch. Papau
Erstimpfung für Kunzendorf, Konczewitz, Warschewitz, Nawra, Boguslawken Wiederimpfung der Schulen Kunzendorf und Nawra	1. Mai, nachm. 2 Uhr	8. Mai, nachm. $1^{1}/_{2}$ Uhr	Schule Kunzendorf
Erstimpfung für Culmsee, Seehof, Archidiakonka, Vorwerk Neu Culmsee (Besitzung Brüggemann)	4. Mai, vorm. 8 Uhr	11. Mai, vorm. 8 Uhr	Turnhalle des Königlichen Progymnasiums in Culmsee
Wiederimpung der Schulen Culmsee	6. Mai, vorm. 8 Uhr	13. Mai, vorm. 8 Uhr	

Impfplan des V. Bezirks (Impfarzt Medizinalrat Dr. Witting-Thorn).

Namen der Ortschaften und Schulen	Impflokal	Tag der Impfung	Stunde der Impfung	Stunde der Wiederimpfung	Tag der Nachschau	Stunde der Nachschau für Erstimpflinge	Stunde der Nachschau für Wiederimpflinge
Katharinenflur	Gasthaus z. Fürstenkrone i. Thorn-Mock.	26. April	12 Uhr	12 Uhr	3. Mai	12 Uhr	12 Uhr
Roßgarten, Wiesenburg, Alt Thorn	Schule Wiesenburg	27. April	$7^{1}/_{2}$ Uhr	$7^{3}/_{4}$ Uhr	4. Mai	$7^{1}/_{2}$ Uhr	$7^{3}/_{4}$ Uhr

Kopf wie vor.

Schmolln, Gurske	Bozekrug	27. April	$8^1/_4$ Uhr	$8^1/_2$ Uhr	4. Mai	$8^1/_4$ Uhr	$8^1/_2$ Uhr
Schwarzbruch, Ziegelwiese	Gasth. Schwarzbruch	27. April	$9^1/_4$ Uhr	$9^1/_2$ Uhr	4. Mai	$9^1/_4$ Uhr	$9^1/_2$ Uhr
Bachau	Schule Jakobsvorst.	29. April	$12^1/_2$ Uhr	$12^1/_2$ Uhr	6. Mai	$12^1/_2$ Uhr	$12^1/_2$ Uhr
Zlotterie, Kaschorek, Kompanie, Neudorf	Gasthaus Zlotterie	29. April	$2^1/_4$ Uhr	$2^1/_2$ Uhr	6. Mai	$2^1/_4$ Uhr	$2^1/_2$ Uhr
Grabowitz, Smolnik, Schillno	„ Grabowitz	29. April	$3^1/_4$ Uhr	$3^1/_2$ Uhr	6. Mai	$3^1/_4$ Uhr	$3^1/_2$ Uhr
Griffen, Brunau, Sternberg, Browina, Bruchnowko, Kuczwally	„ Griffen	30. April	$7^3/_4$ Uhr	$8^1/_4$ Uhr	7. Mai	$7^3/_4$ Uhr	$8^1/_4$ Uhr
Ostichau, Kowroß, Witramsdorf, Friedenau, Tillitz, Zengwirth	Schule Ostichau	30. April	9 Uhr	$9^1/_2$ Uhr	7. Mai	9 Uhr	$9^1/_2$ Uhr
Lissomitz, Zakrzewko, Lulkau	„ Lissomitz	30. April	$10^1/_2$ Uhr	$10^1/_2$ Uhr	7. Mai	$10^1/_2$ Uhr	$10^1/_2$ Uhr
Schönwalde, Barbarken, Ollek	„ Schönwalde	30. April	$11^1/_2$ Uhr	$11^3/_4$ Uhr	7. Mai	$11^1/_2$ Uhr	$11^3/_4$ Uhr

Verordnung
über eine
Anbau- u. Ernteflächenerhebung im Jahre 1918.
Vom 21. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In der Zeit vom 6. Mai bis 1. Juni 1918 werden festgestellt:
Die Anbau- und Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von
1. Weizen
   a) Winterfrucht,
   b) Sommerfrucht,
2. Spelz — Dinkel, Fesen —, Emer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
3. Roggen
   a) Winterfrucht,
   b) Sommerfrucht,
4. Gerste
   a) Winterfrucht,
   b) Sommerfrucht,
5. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 4,
6. Hafer,
7. Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer,
8. Körnermais,
9. sonstigen Getreidearten (Buchweizen, Hirse),
10. Hülsenfrüchten
   I. zur Körnergewinnung
      a) Erbsen und Peluschken,
      b) Speisebohnen (Stangen-, Buschbohnen),
      c) Linsen und Wicken,
      d) Ackerbohnen (Sau-, Pferdebohnen),
      e) Lupinen,
      f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art,
      g) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art mit Getreide,
   II. zur Grünfuttergewinnung (Hülsenfrüchte aller Art, rein oder im Gemenge untereinander oder mit Getreide), auch Lupinen zum Unterpflügen,
11. Ölfrüchten
   a) Raps und Rübsen,
   b) alle übrigen Ölfrüchte (Mohn, Leindotter, Senf, Sonnenblumen und andere),
12. Gespinstpflanzen (Flachs, Lein, Hanf, Nessel und andere),
13. Kartoffeln
   a) Frühkartoffeln,
   b) Spätkartoffeln,
14. Rüben und Wurzelfrüchten
   a) Zuckerrüben,
   b) Runkel-(Futter-)rüben,
   c) Kohlrüben (Steckrüben, Bodenkohlrabi, Wruken, Dotschen),
   d) Mohrrüben, Möhren, Karotten,
15. Gemüsen
   a) Weißkohl,
   b) alle sonstigen Kohlarten,
   c) Zwiebeln,
   d) alle sonstigen Gemüsearten (Spargel, Topinamburs, Schwarzwurzeln, Mairüben, Rote Rüben, Sellerie, Gurken und andere),
16. Futterpflanzen zur Grünfutter- und Heugewinnung
   a) Klee aller Art, Luzerne, auch mit Beimischung von Gräsern,
   b) alle sonstigen Futterpflanzen (Serradella als Hauptfrucht, Esparsette, Mais und andere), auch in Mischung,
17. sonstigen Gewächsen aller Art (Handelsgewächse, Grassämereien, Hopfen, Tabak, Zichorien, Korbweiden und andere),

sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weideflächen.

§ 2.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise durch Befragung der Grundeigentümer und Bewirtschafter (Betriebsinhaber). Ihre Ausführung obliegt den Gemeindebehörden in Verbindung mit den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten; zu ihrer Unterstützung sind schreib- und rechengewandte Personen zuzuziehen.

§ 3.

Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten nach dem beigefügten Muster 1, dessen Inhalt für den Umfang und die Art der Ausführung der Erhebung maßgebend ist.

§ 4.

Die Erhebung ist so vorzubereiten, daß bis zum 1. Mai 1918 an der Hand der Grundstückskataster oder entsprechender oder ähnlicher Unterlagen (Grundsteuermutterrollen, Grundsteuerbücher, Einkommensnachweisungen, Besitzstandsverzeichnisse, Gütergeschosse, Flurbücher u. dgl.) die Namen der Eigentümer und Bewirtschafter und die Flächengröße der im Gemeindeflurbezirke belegenen Grundstücke ermittelt und in die Ortsliste eingetragen sind.

§ 5.

Alle Anbauflächen sind zur Ortsliste der Gemeinde anzugeben, in deren Flurbezirk sie belegen sind. Die Gemeindebehörden haben die Richtigkeit der Flächenangaben zu überwachen und insbesondere nachzuprüfen, ob die Gesamtheit der durch die Ortsliste festgestellten Anbau- und sonstigen Flächen mit den nach § 4 ermittelten Flächen übereinstimmt.

§ 6.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4 und 5 und die Verlängerung der Frist des § 1 zulassen.

§ 7.

Die Grundeigentümer, die Bewirtschafter und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der Erhebung Beauftragten über die Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnisse sowie über die Verwendung und den Anbau der Grundstücke Auskunft zu erteilen.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben über die Anbau- und Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten, Messungen vorzunehmen, sowie die Geschäftsbücher der Bewirtschafter einzusehen, auch hinsichtlich der

Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von Behörden einzuholen.

§ 8.

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind; sie können die Erhebung auch auf andere Früchte erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste vornehmen, insbesondere ein anderes Flächenmaß vorschreiben.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 1. Mai 1918 einzusenden.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden haben eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebung nach dem Muster 2 dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 8. Juli 1918 einzusenden.

§ 11.

Die Reichskartoffelstelle wird ermächtigt, eine besondere Erhebung über die Erntefläche beim feldmäßigen Anbau von Frühkartoffeln vorzunehmen. Sie erläßt die näheren Bestimmungen. Die Vorschrift im § 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 12.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er nach dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig macht, oder wer der Vorschrift im § 7, Abs. 2 zuwider das Betreten der Grundstücke oder die Einsicht in die Geschäftsbücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer fahrlässig die im Abs. 1 genannten Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 13.

Die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Mai 1911 angeordnete Anbauerhebung unterbleibt im laufenden Jahre.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin den 21. März 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Waldow.

Bekanntmachung

über die Anzeige- und Meldepflicht für die diesjährige Anbau- und Ernteflächenerhebung.

Es ist die Pflicht eines jeden Grundbesitzers und landwirtschaftlichen Betriebsinhabers, dazu beizutragen, daß die diesjährige Anbau- und Ernteflächenerhebung ein richtiges Ergebnis hat. Grundbesitzer und Betriebsinhaber, die diese Pflicht versäumen, machen sich strafbar und laufen Gefahr, später zu größeren Ablieferungen herangezogen zu werden, als der von ihnen bebauten Fläche entspricht.

Auf Grund der §§ 7, Abs. 1, und 9 der Bundesratsverordnung vom 21. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 133) wird daher bestimmt:

1. **Jeder, der Land verpachtet** oder sonst zur entgeltlichen oder unentgeltlichen **Nutznießung** (als Dienstland, Deputat, Altenteil oder auf sonstige Weise) **ausgegeben** hat, ist verpflichtet, **binnen 14 Tagen** dem Vorstand der Gemeinde (oder des Gutsbezirks), **in welcher das Grundstück liegt**, schriftlich oder zu Protokoll anzugeben:
   a) die Namen seiner Pächter (Nutznießer usw.),
   b) die Größe der einem jeden derselben verpachteten oder sonst ausgegebenen Fläche.

Wer eine zusammenhängende Fläche in kleineren Stücken (etwa 5 Ar und darunter) an verschiedene Personen zur gartenmäßigen Nutzung für ihren eigenen Haushalt abgegeben hat (Schrebergärten, Laubenkolonien oder ähnliches), braucht die Namen der einzelnen Pächter (Nutznießer usw.) nicht anzugeben. Es genügt in diesem Falle die Angabe der **Größe** des so ausgegebenen Landes und der **Zahl** der Pächter (Nutznießer). Über die Zulässigkeit der summarischen Angabe entscheidet im Zweifel der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

2. Jeder **Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes** hat in der Zeit vom 6. Mai bis 1. Juni dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person mündlich alle Angaben über die Nutzung seines Landes, insbesondere über den Anbau von Feldfrüchten, zu machen, die der Gemeinde- (Guts-) Vorstand zur Ausfüllung der Ortsliste bedarf. Er ist verpflichtet, hierzu einer Vorladung des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes zum persönlichen Erscheinen zu folgen. Betriebsinhaber, die Grundstücke **außerhalb der Gemeinde ihres Betriebssitzes** bewirtschaften, haben die Angaben — und zwar für jede einzelne Gemeinde, in der solche Grundstücke liegen, besonders — bei dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand ihres Wohnorts zu Protokoll zu erklären.

3. Alle Grundstückseigentümer, Bewirtschafter und ihre Stellvertreter sind nach § 7, Abs. 2 der Bundesratsverordnung verpflichtet, dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand oder anderen, mit der Erhebung beauftragten Personen zu gestatten, daß sie zur Ermittelung richtiger Angaben über die Erntefläche ihre Grundstücke betreten und Messungen vornehmen. Auch haben sie diesen Personen auf Verlangen Einsicht in ihre Geschäftsbücher zu gewähren.

4. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund der Bundesratsverordnung und dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig macht, oder sich den oben unter Ziffer 3 erwähnten Anordnungen widersetzt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer fahrlässig die obigen Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

von Waldow.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die vorstehenden Bestimmungen wiederholt in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Grundstücksbesitzer zu bringen.

Es ist zweifelsfrei festgestellt, daß in den Vorjahren große Flächen von der Anbauflächenerhebung überhaupt nicht erfaßt, oder daß über ihre Nutzung unrichtige Angaben gemacht worden sind. Um zuverlässige Grundlagen für die Kriegswirtschaft des kommenden Erntejahres zu gewinnen, müssen diese Fehler unbedingt vermieden werden.

1. **Leitsätze für die Erhebung von 1918:**
   a) Die Grundlage der Erhebung bildet die **summarische Mutterrolle**; es ist für jeden Eigentümer nachzuweisen, in welcher Weise sein gesamtes in dieser aufgenommenes Eigentum genutzt wird. Um eine unnütze Belastung der Ortsliste zu vermeiden, bleiben hiervon ausgenommen diejenigen Eigentümer, deren Grundbesitz **nur** aus Hofraum und Hausgarten besteht, d. h. also die reinen Hausbesitzer.
   b) Die Benutzung aller Grundstücke ist in der **Belegenheits-Gemeinde** nachzuweisen, ohne Rücksicht auf den Sitz des Betriebs oder den Wohnsitz des Eigentümers.
   c) Die Angaben sind nicht mehr in Morgen, sondern **in Ar** zu machen.
   d) Die **Mitwirkung des Katasteramts** ist auf Anordnung des Herrn Finanzministers in Anspruch zu nehmen.
   e) Zur Erleichterung der erheblichen Mehrarbeit, die den Gemeinde- (Guts-) Vorständen erwächst, sollen von ihnen **rechengewandte Persönlichkeiten** (in erster Linie Lehrer oder Lehrerinnen)*) bei der Erhebung zugezogen werden.

*) Ein entsprechender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten an die Königl. Regierungen folgt.

f) Die Aufwendungen der Gemeinden für die Ausfüllung und Aufrechnung der Liste werden bis zur Höhe von 20 Pfennigen für jeden eingetragenen Betrieb vom Reiche ersetzt. Nähere Bestimmungen folgen.

Die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher haben die zu ihrer Hilfe bestimmten Rechner alsbald zu bestellen und unverzüglich mit den Arbeiten zur Ausfüllung der Spalten 1—6 der Ortslisten zu beginnen. (Vergl. die Anleitung für die Gemeindevorstände.) Diese Arbeit muß bis zum Beginn der eigentlichen Erhebung (6. Mai) beendet sein.

Daraus, daß die diesjährige Erhebung streng an die Belegenheitsgemeinde anknüpft, können gewisse Schwierigkeiten für die spätere Regelung der Ablieferungspflicht erwachsen. Zu ihrer Behebung ist die Vorschrift unter Ziffer 5, Abs. 2 der Anweisung für die Gemeindevorstände getroffen.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist damit zu rechnen, daß die Betriebsinhaber versuchen werden, einen möglichst großen Teil ihrer Flächen in den Spalten 7, 8, 47 und 50 unterzubringen. Solchen Versuchen muß von vornherein mit Nachdruck entgegengetreten werden. Hierbei hat es sich im Vorjahr vielfach bewährt, daß die Angaben zur Ausfüllung der Ortsliste in einer Gemeindeversammlung gemacht werden, weil sich dadurch die einzelnen Betriebsinhaber gegenseitig kontrollieren. Unter Umständen wird es sich auch empfehlen, die zunächst durch Befragung des Einzelnen gewonnenen Angaben nachträglich zum Gegenstand der Besprechung in einer Gemeindeversammlung zu machen, um Fehler auszumerzen.

Die Formulare zu den Ortslisten nebst der Anleitung zur Ausfüllung werden den Gemeinde- bezw. Gutsvorständen in den nächsten Tagen zugehen. Ein etwaiger Mehrbedarf ist bei mir ungesäumt anzumelden.

Thorn den 11. April 1918.

Der Landrat.

Feldmäusebekämpfung während des Krieges.

Eine durchgreifende Bekämpfung der Feldmäuse läßt sich auch jetzt noch, trotz des Mangels an Phosphor zur Herstellung der Mäuselatwerge, und obgleich unsere Körnerfrüchte zur Bereitung von Strychningetreide nicht freigegeben werden können, erfolgreich durchführen, sodaß die Klagen der Landwirte über mangelnde Bekämpfungsmittel nicht berechtigt sind. In erster Reihe kommt für die Massenvertilgung auf größeren Flächen die Anwendung des Löffler'schen Mäusebazillus in Betracht, die jetzt so vervollkommnet und dabei vereinfacht ist, daß sich jeder Landwirt mit der Aussicht auf sicheren Erfolg dieses Verfahrens bedienen kann, sofern er nur die Ausführungsvorschriften genau beachtet. Diese lassen sich, wie folgt, kurz zusammenfassen:

1. Man beziehe die Reinkulturen nur von solchen Anstalten, welche, wie die Bakteriologischen Institute der Landwirtschaftskammern oder Staatsinstitute, die Gewähr bieten, daß man wirklich virulente Kulturen erhält.

2. Man bestelle die Reinkulturen erst kurz vor dem Gebrauch und verwende sie dann möglichst bald, jedenfalls innerhalb der ersten zwei Wochen nach dem Empfang.

3. Als Lockspeise benutze man statt der früher üblichen Brotwürfel oder des gequetschten Hafers Kartoffelmus, das man aus geschälten Kartoffeln herstellt und so lange abdampft, bis es ziemlich dick geworden ist.

Die Kulturen werden gewöhnlich in kleinen Röhrchen (15 ccm Inhalt), größeren Röhrchen (50 ccm Inhalt) oder in Literflaschen abgegeben. Sie enthalten die Bazillen in konzentrierter Form.

4. Zum Gebrauche verdünnt man die Kulturen mit einer Kochsalzlösung (Kaffeelöffel Kochsalz auf 1 Liter abgekochtes und wieder erkaltetes Wasser) in der Weise, daß der Inhalt eines kleinen Röhrchens auf 0,5 Liter, der eines größeren Röhrchens auf 1,5 Liter Kochsalzlösung kommt. Diese mit den Kulturen versetzte Lösung wird mit dem Kartoffelmus, das etwa Handwärme haben, aber nicht wärmer sein soll (30° C), innig verrührt, worauf die Masse gebrauchsfertig ist.

5. Das Auslegen der Kartoffelmus-Lockspeise erfolgt am besten in der Weise, daß man handlang geschnittene Strohhalme einige Zentimeter tief in den Brei steckt und sie danach einzeln in die Mäuselöcher schiebt. Man achte darauf, daß wenigstens haselnußgroße Breiklümpchen an jedem Strohhalmende hängen.

6. Statt Kartoffelmus kann man auch Möhren nehmen, die in kleine Würfel geschnitten und getrocknet werden. Alsdann werden sie in die Kulturlösung gelegt, bis sie vollständig damit durchtränkt sind. Die infizierten Würfel werden dann einzeln in die Mäuselöcher gelegt.

7. Bei der Zubereitung soll man sich vollständig sauberer Gefäße bedienen, die Arbeit nicht im Sonnenlicht ausführen und die Lockspeise beim Hinausschaffen aufs Feld auch nicht dem Tageslicht aussetzen. Man weise darauf hin, daß der Kartoffelbrei nicht gegessen werden darf, und sorge dafür, daß die mit dem Auslegen beschäftigten Personen sich nach beendeter Arbeit gründlich die Hände waschen, und daß die benutzten Gefäße gereinigt werden.

Außer dem eben geschilderten Verfahren, das sich besonders für größere Flächen eignet, kann man in vielen Fällen, wo es sich z. B. um die Beseitigung der Mäuse von einzelnen Feldstücken handelt, durch das Wegfangen der Schädlinge vollen Erfolg erzielen. Man kann zu diesem Zwecke die bekannten kleinen Fallen verwenden, die aus einem Holzröhrchen bestehen, in dem eine Drahtschlinge mit Feder angebracht ist. Diese werden in die befahrenen Mäuselöcher gesteckt und täglich nachgesehen. Sie sind zu einem billigen Preise in den meisten Eisenwarenhandlungen zu haben. Eine andere, sehr praktische Falle, die gleichfalls in die Mäuselöcher geschoben wird, ist von E. Rameil in Fürstenberg in Westfalen gebaut. Sie kostet je 100 Stück 8 Mark. Ebenso wie mit Fallen kann man Mäuse in Löchern mit glatten Wänden massenhaft fangen, die man am einfachsten mit einem Erdbohrer herstellt. Die Löcher erhalten eine Tiefe von 30 cm und lichte Weite von 8—10 cm. (Erdbohrer liefert u. a. die Firma F. u. E. Jasmin in Hamburg, Wrangelstraße 37.) Die Löcher bohrt man vorzugsweise an den Stellen, wo besonders ausgedehnte Mäuseansiedlungen vorhanden sind, und zwar so, daß die ausgetretenen Gänge gerade in die Löcher hineinführen. Hat man keinen Erdbohrer, mit dem die Arbeit am schnellsten vonstatten geht, so kann man mit einem Spaten auch viereckige Löcher von Spatenblattiefe mit senkrechten Wänden ausstechen. Erwähnt sei noch, daß man die Schober und Feldscheunen am besten vor dem Eindringen der Mäuse durch einen rings herum gezogenen Graben von 25 bis 30 cm Tiefe mit einigen in gewissen Abständen und namentlich an den Ecken angebrachten tieferen Löchern schützt.

Über das „Orwin", ein von der Chemischen Fabrik Labor in Posen in den Handel gebrachtes Mäuse- und Rattengift, sowie über ein ähnliches Präparat, das aber einen anderen wirksamen Bestandteil erhält, das die Farbenfabrik vormals Fr. Beyer & Co. in Leverkusen empfiehlt, liegen noch nicht hinreichende Erfahrungen vor, um sie für die Praxis allgemein empfehlen zu können. Immerhin kann zu Versuchen damit geraten werden.

Thorn den 10. April 1918.

Der Landrat des Landkreises Thorn.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Ges.-Bl. S. 46 folgende) wird bestimmt:

§ 1.

Bis auf weiteres dürfen nur folgende Gemüse in luftdicht verschlossenen Behältnissen nach näherer Maßgabe der Geschäftsbedingungen der Obst- und Gemüsebrauche im Inlandsverkehr konserviert werden:

Spargel, Erbsen, Bohnen nebst Prinzeßbohnen, Karotten, Möhren, Kohlrabi, Rosenkohl, Spinat, Wirsingkohl, Braunkohl, Rotkohl, Teltower Rübchen, frische Morcheln, Steinpilze, Pfefferlinge, Bohnenkerne, Tomaten, Wiesenchampignons.

§ 2.

Das gewerbsmäßige Konservieren von gemischtem Gemüse ist verboten.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt.

§ 4.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im „Reichanzeiger“ in Kraft.

Berlin den 20. März 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungsabteilung.
von Tilly.

Thorn den 10. April 1918.
Der Landrat.

Bekanntmachung,
betreffend Zerstückelung landwirtschaftlicher Grundstücke und Entfernung von Inventar.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des 17. Armeekorps einschließlich der Festungen auf Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 über den Belagerungszustand und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 folgendes angeordnet:

§ 2 der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1917 E 6112 erhält folgenden Zusatz:

Maßnahmen der Zwangsvollstreckung der staatlichen Ansiedlungsbehörden und der als gemeinnützig anerkannten Ansiedlungsunternehmer werden von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Diese Bekanntmachung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
den 8. April 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

Kartoffelbestandsaufnahme.

Die Reichskartoffelstelle hat unterm 19. März d. Js. mit Zustimmung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts angeordnet, daß, sobald die Witterung es irgend zuläßt, bei jedem einzelnen Kartoffelerzeuger mit einer vorjährigen Herbstkartoffel-Anbaufläche von 200 qm oder darüber die noch ablieferungspflichtigen Kartoffelmengen genau festzustellen sind.

Ich bestimme daher, daß diese Feststellung, die durch besondere Feststellungsausschüsse auszuführen ist und spätestens am 15. Mai d. Js. abgeschlossen sein muß, Montag den 6. Mai zu beginnen hat.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe bezw. deren Vertreter, Betriebsleiter, Beauftragte oder Verwalter sind verpflichtet, den Mitgliedern des Feststellungsausschusses **sämtliche** Kartoffelvorräte anzugeben, Auskunft über die Betriebs-, Anbau- und Ernteverhältnisse zu erteilen, den Zutritt zu sämtlichen Räumen, Mieten oder Plätzen, in welchen Kartoffeln lagern oder zu vermuten sind, zu gestatten, die Geschäfts-Wirtschaftsbücher und sonstige Geschäfts- oder Wirtschaftsaufzeichnungen zur Einsichtnahme vorzulegen und jede sonst gewünschte Auskunft zu erteilen.

Vorräte, welche verheimlicht oder verschwiegen worden sind, werden gemäß § 24 der Anordnung, betreffend die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 10. Oktober 1917 — Kreisblatt-Sonderausgabe vom 19. 10. 17, S. 3 — ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt und den Besitzern abgenommen werden.

Für sonstige Zuwiderhandlungen kommen die Vorschriften der a. a. O. erwähnten Anordnung zur Anwendung.

Bei den Revisionen durch die Feststellungsausschüsse muß in jedem landwirtschaftlichen Betriebe eine erwachsene, mit den Verhältnissen vertraute Person anwesend sein.

Thorn den 12. April 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Staatssteuerveranlagung für das Steuerjahr 1918.

Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen werden, soweit die Zustellung nicht durch die Post erfolgt, in den nächsten Tagen die Benachrichtigungsschreiben der für das **Steuerjahr 1918** zur Staatssteuer herangezogenen Steuerpflichtigen verschlossen zugehen. Die Benachrichtigungsschreiben sind den **Adressaten** oder **bei deren Abwesenheit den erwachsenen Hausgenossen sofort,** entweder durch einen **vereidigten** Gemeindebeamten oder durch den **Ortsvorsteher selbst,** zuzustellen.

Die ordnungsmäßig erfolgte Zustellung (Bezeichnung der Person, an welche die Zustellung erfolgt ist, und der Tag der Zustellung) ist in dem übersandten Verzeichnisse (Formular J. 35) genau zu vermerken und letzteres **am Schlusse seitens der Zustellungsbeamten zu bescheinigen.**

Das Verzeichnis ist **innerhalb 5 Tagen** zurückzureichen. Für den Fall, daß Steuerpflichtige inzwischen gestorben oder verzogen sein sollten, sind die betreffenden Benachrichtigungsschreiben **unter Angabe des Todestages oder des neuen Wohnortes** des Zensiten **zurückzugeben.**

Die Staatssteuer**rollen** werden den Ortsbehörden im Laufe des Monats Mai **direkt** von der **Königlichen Kreiskasse** zugehen; eine öffentliche Auslegung der Rollen findet **nicht** statt. Zur Erhebung gelangen die in den Spalten **5, 5 a, 6** und **6 a** vermerkten Beträge.

Bei Entrichtung der Abgaben an **kommunale** und andere **öffentliche Verbände** bleiben die in Spalte 5 a ausgeworfenen Einkommensteuer**zuschläge außer Betracht.**

Wegen Nichterhebung der Staatseinkommensteuer von den Kriegsteilnehmern wird auf die Kreisblatts-Verfügung vom 1. März d. Js. hinzuweisen.

Thorn den 15. April 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Landkreises Thorn.

Landwirte!
Baut Mohn als Zwischenfrucht an!
Mohn
liefert ein geschätztes Speiseöl.

Betrifft Typenzeugnisse für Wasservorlagen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich auf die in Nr. 14 des Regierungsamtsblatts erschienene Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. 3. 18, betreffend Typenzeugnisse für Wasservorlagen der Firmen Weberwerk G. m. b. H. in Weidenau a./Sieg, Paul Pitlinski, Woltersdorf, Luckenwalde und Drägerwerk in Lübeck, hiermit noch besonders aufmerksam.

Thorn den 15. April 1918.
Der Landrat.

Bekanntmachung.

Für Monat Mai tritt keine weitere Erhöhung des Einmietezuschlages für Rüben ein. Der Rübenpreis und der Einmietungszuschlag behält also im Monat Mai die gleiche Höhe wie im Vormonate.

Berlin den 12. April 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Preis-Abteilung.

Thorn den 15. April 1918.
Der Landrat.

Den Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises gehen demnächst Propaganda-Plakate für den landwirtschaftlichen Hilfsdienst der Jungmannen zu.

Die Plakate sind alsbald in geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Thorn den 8. April 1918.
Der Landrat.

Geflügelcholera.

Unter dem Geflügel der Gutsverwaltung Lissomitz ist die Geflügelcholera ausgebrochen.

Thorn den 6. April 1918.
Der Landrat.

Betrifft Schießen auf dem Schießplatz Thorn.

Am 18. 4. 18 vorm. 9 Uhr findet auf dem Schießplatz ein Schießen statt, wobei der Teil des östlich vom Schießplatz gelegenen Forstes zwischen Schießplatz und der Bahn nach Alexandrowo von den Infanterie-Schießständen bis zum Forsthaus Kuchnia gefährdet wird. Die durch dieses Gelände führenden Wege sind gesperrt. Das gefährdete Gelände wird von Posten abgesperrt.

Die beteiligten Ortsvorsteher haben Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Thorn den 16. April 1918.

Der Landrat.

Bezugsscheine für Heeresangehörige und Kriegsgefangene.

Die Bezugsscheinausfertigungsstellen des Kreises werden auf die in Nr. 10 der Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle 2. Jahrgang abgedruckte Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Versorgung der Heeresangehörigen und Kriegsgefangenen mit Bekleidungsstücken einschließlich Schuhwaren vom 9. März 1918 besonders hingewiesen.

Danach dürfen Bezugsscheine auf alle Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren für Heeresangehörige grundsätzlich nicht mehr ausgestellt werden. Die wenigen Ausnahmefälle sind in § 2 aufgezählt.

Thorn den 12. April 1918.

Der Landrat.

Geflügelcholera.

Unter dem Geflügel des Gutes Turzno und Brzezno ist die Geflügelcholera ausgebrochen.

Thorn den 6. April 1918.

Der Landrat.

Räude.

Unter den Pferden der Dampfziegelei Lüttmann in Gramtschen ist die Räude ausgebrochen.

Thorn den 6. April 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

In Erweiterung der im Sonderkreisblatt vom 12. September 1916 ergangenen Bekanntmachung über Buttersammelstellen wird hiermit eine weitere **Sammelstelle** für **Bauernbutter** bei Frau **Hammermeister** in **Ottlotschin** eingerichtet.

Die Ablieferung der Bauernbutter an diese neue Sammelstelle erfolgt unter den gleichen Bedingungen wie bei den andern Sammelstellen.

Thorn den 15. April 1918.

Der Ausschuß des Fettversorgungsverbandes Thorn.

Hasse. Kleemann.

Bekanntmachung.

Die Jagdverpachtung der Ansiedlung Elisenhof, ca. 116 ha groß, mit der Kolonie Elisenau, ca. 32 ha groß, soll auf die Dauer von 6 Jahren, beginnend mit dem 1. Juli 1918, am

Mittwoch den 8. Mai d. Js., nachmittags 3 Uhr,

im Gasthause von Elisenau meistbietend erfolgen.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gegeben.

Elisenau den 9. April 1918.

Der Jagdvorsteher.

Schneider, Gemeindevorsteher.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der Jagd, den nördlichen Teil der hiesigen Gemeinde umfassend, in Größe von etwa 105 ha, soll auf die Dauer von 6 Jahren, beginnend mit dem 1. Oktober 1918 am

Mittwoch den 8. Mai d. Js., nachmittags 3 Uhr,

im Gasthause zu Elisenau öffentlich meistbietend erfolgen.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gegeben.

Elisenau den 9. April 1818.

Der Jagdvorsteher.

Schneider, Gemeindevorsteher.

Nicht amtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn